

Stadt Lampertheim

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Fachbereich 50; Frühkindliche Bildung

Förderprogramm Kindertagespflege

Förderrichtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Kindertagespflege in Lampertheim

Stand: 13.04.2022

Vorbemerkung

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege stellt insoweit für U3-Kinder ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Stadt Lampertheim fördert auf freiwilliger Basis gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit dieser Richtlinie im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, die Existenzgründung von Tagespflegepersonen in Lampertheim mit dem Ziel der Steigerung von Tagespflegeplätzen und der dauerhaften Etablierung bereits angesiedelter Kindertagesplätze. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Inhalt

1. Zuwendungszweck	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Zuwendungsempfängende	3
4. Nicht zuwendungsfähige Personen	3
5. Gegenstand der Förderung	4
6. Zuwendungsvoraussetzungen, Grundsätze der Förderung und zu beachtende Vorschriften	5
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
7.1 Art der Zuwendung	6
7.2 Art der Finanzierung	6
7.3 Finanzierungsform	6
7.4 Höhe der Zuwendung.....	7
7.5 Rückforderungen	7
8. Verfahren	7
8.1 Antragsverfahren	7
8.2 Bewilligungsverfahren	8
8.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	8
9. Zeitliche Befristung des Förderprogramms „Tagespflegepersonen“	8
10. Inkrafttreten	8

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Anreize zu schaffen, die den Ausbau des Angebots an Tagespflegekapazitäten innerhalb der U3-Betreuung, fördern. Konkret dient das Förderprogramm dazu, die Ansiedelung von Kindertagespflegepersonen für die Stadt Lampertheim voranzutreiben und damit das verfügbare Platzangebot den aktuellen Bedarfen anzupassen.

Die Zuwendungen sollen sowohl dazu anregen, sich neu in dem genannten Berufsfeld zu etablieren, als auch bereits tätig gewordene Fachkräfte langfristig zu sichern. Die daraus generierte Steigerung der Platzkapazität im Bereich Kindertagespflege entlastet die Stadt Lampertheim bei den zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen.

Darüber hinaus sollen die bereits bestehenden Kooperationen zwischen den Tagespflegepersonen und den institutionell betreuenden Einrichtungen intensiviert und ausgebaut werden. Dies erfolgt über nicht-monetäre, kooperative Unterstützungs- und Partizipationsleistungen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Lampertheim inklusive sämtlicher Stadtteile. Der Wohnort der Tagespflegeperson bleibt unberücksichtigt. Relevant ist, ob die Betreuung in Lampertheim angesiedelt ist.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können erhalten:

- Natürliche und juristische Personen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Fördergebietes angesiedelt sind oder von ihnen formell bevollmächtigte Personen und als Tagespflegekräfte gem. § 43 SGB VIII zugelassen sind

4. Nicht zuwendungsfähige Personen

Nicht zuwendungsfähige Personen sind:

- Personen, welche ohne entsprechende fachliche Zertifizierung tätig werden

- Personen, die nicht auf Grundlage einer nach §2 und §4 der Satzung der Kindertagespflege des Kreis Bergstraße notwendigen Betreuungsvereinbarung tätig werden
- Personen, die Tagespflege außerhalb eines Vertragsverhältnisses und unentgeltlich betreiben
- Personen, die ausschließlich ihre eigenen, Stief-, Adoptions- oder Pflegekinder betreuen
- Personen, die außerhalb des Stadtgebietes Lampertheim tätig werden

5. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen unterteilen sich wie folgt:

- Ansiedlungsbonus:
4.000€ einmalig als Ansiedlungsbonus, soweit die Tätigkeit als Tagespflegeperson im genannten Geltungsbereich neu aufgenommen wurde.
- Bestandsförderung:
750€ pro Jahr als Bestandsförderung für jede bereits etablierte Tagespflegeperson die im genannten Geltungsbereich tätig ist.
- Werbungs-Budget
Das Förderprogramm wird mit einer Werbekampagne bekannt gemacht und die Verwaltung akquiriert in Absprache mit dem Kreis und der Tageselternbörse proaktiv Personen, die sich in der Tagespflege in Lampertheim ansiedeln.

Pro Kalenderjahr stehen dazu 2.000 € zur Verfügung.

Umsetzungsmöglichkeiten wären unter anderem:

- Social-Media-Werbung
- Seite auf Homepage der Stadt
- Flyer zum Förderprogramm, sowie zur Tätigkeit und den Hilfestellungen für Existenzgründer in der Kindertagespflege
- Aushang in Kindertageseinrichtungen, usw.
- Informations-Veranstaltung für Interessenten
- Information in Kindergärten, auf Wochenmarkt, bei städtischen Veranstaltungen
- Nicht-monetäre Unterstützungsleistungen
 - Unterstützung bei der Suche von geeigneten Räumlichkeiten
 - Beratung zum städtischen Förderprogramm
 - Die Homepage der Stadt Lampertheim hält alle notwendigen Informationen zum Förderprogramm vor

- Informationsveranstaltungen für Personen, die innerhalb der Kindertagespflege tätig sind und für die dazugehörigen Eltern
 - Mitnutzung von Aktivitäten weiterer Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Patenprogramm (Eine wohnortnahe Anbindung zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Kinderkrippen der Stadt Lampertheim)
 - Netzwerk Kindertagespflege organisiert und durchgeführt durch die Verwaltung der Stadt Lampertheim
- Gleichstellung von Ü3-Kindern, die keinen Platz im Kindergarten erhalten
 - Kann einem Kind, welches in der Tagespflege betreut wird, bei Erreichen des 4. Lebensjahres nicht ohne Betreuungsunterbrechung ein Platz im Kindergarten angeboten werden, so werden die Eltern bei den Gebühren, wie auch die Tagespflegeperson bei den Erträgen finanziell gleichgestellt, als hätte das Kind einen Kindergartenplatz erhalten.
 - Die Anträge sind bei der Verwaltung zu erhalten.
 - In den Anträgen der Eltern wird die zu zahlende Gebühr der Tagespflege der theoretisch zu zahlenden (geringeren) Kindergartengebühr gegenübergestellt.
 - In den Anträgen der Tagespflegepersonen werden die erhaltenden Erträge für das Ü3-Kind den (höheren) U3-Erträgen gegenübergestellt.
 - Beide Parteien erhalten die Differenzen ausgezahlt.
 - Die Förderung dient primär der Bedarfsdeckung und wird vom allgemeinen Budget des FB50 finanziert.

6. Zuwendungsvoraussetzungen, Grundsätze der Förderung und zu beachtende Vorschriften

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch die Zuwendung sichergestellt sein.

Das Gesamtbudget für das Förderprogramm beträgt 50.000 Euro je Haushaltsjahr.

Das Förderprogramm, die Erfüllung der Ziele, sowie das Budget des Förderprogramms sind nach einem Jahr zu evaluieren.

Ansiedlungsbonus:

- Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis des Trägers der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt) nach § 43 SGB VIII
- Tagespflege wird im Stadtgebiet Lampertheim ausgeübt
- Der Ansiedlungsbonus wird ausgezahlt, soweit der für die gültige Pflegeerlaubnis erforderliche Qualifizierungskurs erfolgreich absolviert wurde und die Tätigkeit als Tagespflegeperson mind. 2 Jahre in Folge ausgeübt wird. Ein Nachweis hat zu erfolgen. Zu Unrecht gezahlte Gelder müssen zurückgeführt werden.

- Die Gelder werden nach Abschluss des Zertifizierungskurses und mit der Aufnahme der Tätigkeit ausgezahlt.

Bestandsförderung:

- Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII
- Tagespflege wird im Stadtgebiet Lampertheim ausgeübt
- Diese Bestandsförderung ist nicht an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze gebunden. Vielmehr wird die Tätigkeit der Tagespflegeperson unterstützt und gefördert.
- Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto.
- Der Antrag ist zum 01.03. eines Jahres einzureichen
- Bei mangelnder Mitwirkung und unvollständiger Vorlage der Nachweise der antragstellenden Tagespflegeperson wird der Antrag abgelehnt.

Nicht monetäre Unterstützungsleistungen

- Diese können von allen Tagespflegepersonen in Anspruch genommen werden, die ihre Tätigkeit im Stadtgebiet Lampertheim ausüben und eine gültige Pflegeerlaubnis haben

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen vorhandener Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung ist nur im Rahmen der verfügbaren Fördermittel möglich.

7.1 Art der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Einmalzahlung und jährliche Bestandsförderung ausgereicht.
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind vor jeder Auszahlung zu prüfen

7.2 Art der Finanzierung

- Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

7.3 Finanzierungsform

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Ausnahme ist der Ansiedlungsbonus, der nach 2 Jahren geprüft wird.
- Wurde die Zahlung allerdings zu Unrecht ausgereicht, sind die Gelder zurückzufordern.

7.4 Höhe der Zuwendung

- Der Ansiedelungsbonus beträgt 4.000,00 € pro Tagespflegeperson
- Die Bestandsförderung beträgt 750,00 € pro Tagespflegeperson
- Werbungskosten belaufen sich auf 2.000,00 € pro Kalenderjahr

7.5 Rückforderungen

- Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzuzahlen.
- Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.

8. Verfahren

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Zuwendungszweck sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

8.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes bei der zuständigen Stelle der Stadt Lampertheim einzureichen

Zuständig ist:

Magistrat der Stadt Lampertheim
Fachbereich 50 Frühkindliche Bildung
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antragsberechtigten wird empfohlen, vor dem Einreichen des Antrags ein erstes Beratungsgespräch mit der Stadt Lampertheim bzw. den von ihr beauftragten Berater/innen zu führen, um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit der beabsichtigten Maßnahme zu prüfen. Die im Rahmen dieses Anreizförderprogramms angebotene Beratung ist für Antragsberechtigte kostenfrei und unverbindlich.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII
- Zertifikat über den Abschluss des Qualifizierungskurses oder einer anderweitigen fachlichen Qualifizierung.
- Nachweis über die Aufnahme der Tätigkeit und der zur Verfügung stehenden Plätze.
- Tätigkeitsnachweis der vergangenen 2 Jahre, soweit der Ansiedelungsbonus in Anspruch genommen wurde.

8.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang bearbeitet und solange die beschlossenen Mittel aus der Stadtverordneten Versammlung zur Verfügung stehen, bewilligt.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch einen Vertrag zwischen der Stadt Lampertheim und dem/der Zuwendungsempfänger/in.

8.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Tätigkeit nicht über die Dauer von 2 Jahren hinweg ausgeübt wird, kann die Stadt die ausgezahlte Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.

9. Zeitliche Befristung des Förderprogramms „Tagespflegepersonen“

Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung kann das Förderprogramm „Tagespflegepersonen“ fortgeführt werden, solange die Fördermittel der Stadt Lampertheim zur Verfügung stehen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Lampertheim, den 03.06.2022